



Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Nationalrat  
Die Präsidentin

Sehr geehrter Herr Präsident!

Wien, 10. Juni 2010

GZ. 13026.0036/11-L1.3/2010

Der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2010 im Zuge der Beratungen über die EU-Vorlagen

KOM (10) 105 endg./2

Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

**(28760/EU XXIV.GP)**

und

KOM (10) 104 endg./2

Vorschlag für einen Beschluss des Rates Nr. .../2010/EU über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts

**(28759/EU XXIV.GP)**

folgende Ausschussfeststellung beschlossen:

### **„Ausschussfeststellung**

#### **I.**

Der ständige Unterausschuss des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union hat die Vorschläge der Europäischen Kommission betreffend

**KOM (2010) 105 endg./2** Vorschlag für eine Verordnung (EU) des Rates zur Begründung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (28760/EU XXIV.GP)

sowie

**KOM (2010) 104 endg./2** Vorschlag für einen Beschluss des Rates Nr. .../2010/EU über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts (28759/EU XXIV.GP)

am 9. Juni 2010 in öffentlicher Sitzung beraten, die Vorlagen inhaltlich sowie aus Sicht der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit geprüft, und kommt zu folgendem Ergebnis:

Kommt es bei Ehen mit internationalem Hintergrund zu einer Scheidung, hat das angerufene Gericht zunächst zu beurteilen, welches Recht im konkreten Fall anzuwenden ist. Die Regeln, nach denen diese Beurteilung zu erfolgen hat, wurden bislang autonom von den Mitgliedsstaaten festgelegt. Dies führte zu zwei Problemen: Einerseits ist es durch die unterschiedliche Rechtslage je nach Mitgliedsstaat für die Ehegatten schwierig zu erkennen, welches Recht im Falle einer Ehescheidung Anwendung finden wird. Andererseits entsteht ein „Wettlauf zu den Gerichten“, da bei einer bevorstehenden Scheidung durch rechtzeitige Anrufung des Gerichts eines bestimmten Mitgliedsstaats für eine Seite vorteilhaftere Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden können, als dies in einem anderen Mitgliedstaat der Fall wäre.

Aus Sicht des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union muss diesen Problemen begegnet werden. Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates wird daher begrüßt. Er führt zu einer größeren Berechenbarkeit und zu mehr Rechtssicherheit für die Betroffenen. Dies trägt dazu bei, überlange Scheidungsverfahren und daraus resultierende negative Folgen wie erhöhte Kosten zu verhindern. Eine Regelung bloß auf Ebene der Mitgliedstaaten könnte eine einheitliche und berechenbare Praxis bei der Feststellung des bei Ehescheidungen anzuwendenden Rechts nicht sicherstellen.

Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung zum Vorschlag der Kommission sind im Detail noch folgende Punkte kritisch zu beurteilen:

**1. Formerfordernis der Rechtswahl:**

Es ist vorzuschicken, dass Gatten derzeit nach nationalem Recht Rechtswahlvereinbarungen betreffend das Ehegüterrecht (zu dem auch die Aufteilung der ehelichen Ersparnisse nach §§ 81 ff EheG gehört) treffen können und für diese Rechtswahl überhaupt kein Formerfordernis gilt, sie sogar mündlich getroffen werden kann (§§ 11, 19 IPRG). Auch nach dem Haager Protokoll über das auf Unterhaltsfragen anzuwendende Recht aus 2007 (dem die EU beigetreten ist) ist die Rechtswahl, wie nach dem Entwurf zu Rom III, in Schriftform möglich. Weiters ist vorzuschicken, dass sich die Rechtswahl nur auf das Recht bezieht, nach dem sich die Auflösung der Ehe an sich richtet, nicht aber nach welchem Recht die Scheidungsfolgen zu beurteilen sind; die praktischen Auswirkungen einer Rechtswahl sind daher beschränkt.

Die Möglichkeit, einvernehmlich eine Rechtswahl durchzuführen, fördert den Gestaltungsspielraum der beteiligten Personen und dient der Rechtssicherheit. Gleichzeitig enthält eine Rechtswahlmöglichkeit stets die Gefahr der Übervorteilung einer Seite. Aus diesem Grund sieht der Vorschlag eine besondere Formvorschrift für eine Vereinbarung über eine Rechtswahl – nämlich Schriftlichkeit – vor. In Hinblick darauf, dass die Folgen einer Rechtswahlvereinbarung enorm sein können, erscheint dieses Erfordernis zu locker. Dies wird auch durch die Bestimmungen des Notariatsaktgesetzes deutlich, das für weitreichende Verträge zwischen Ehegatten stets einen Notariatsakt verlangt. Der Vorschlag eröffnet den Mitgliedsstaaten zwar die Möglichkeit, weitergehende Formvorschriften vorzusehen (exemplarisch wird eine Rechtswahlvereinbarung im Rahmen eines Ehevertrags genannt), eine Pflicht dazu besteht jedoch nicht. Es wäre daher wünschenswert - sei es durch die ggst. Verordnung selbst oder auf deren Grundlage - dass das auf Ehescheidungen in Österreich anzuwendende Recht vorsieht, dass eine Rechtswahlvereinbarung in Form einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erfolgt.

## **2. Rechtswahl im laufenden Verfahren:**

Die jetzige Regelung im Entwurf sieht daher vor, dass eine Rechtswahl grundsätzlich bis zur Anrufung des Gerichts erfolgen muss (Art. 3 Abs. 2), nach Maßgabe des nationalen Rechts eine Rechtswahl aber auch noch vor Gericht getroffen werden kann (Art. 3 Abs. 2a). Auch gem. § 11 Abs. 2 des österr. IPR-G kann eine Rechtswahl auch noch vor Gericht getroffen werden, und zwar bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung der letzten Tatsacheninstanz. In Hinblick auf die Möglichkeit, auch noch während eines laufenden Verfahrens eine Rechtswahlvereinbarung gegenüber dem Gericht zu erklären, erscheint der Vorschlag somit zu zurückhaltend. Da die Möglichkeit einer Rechtswahlvereinbarung während laufendem Verfahren den beteiligten Personen mehr Spielraum verschafft, sich einvernehmlich zu einigen, und gleichzeitig die Übervorteilungsgefahr in diesem Stadium reduziert ist, da eine Kontrolle der Vereinbarung durch das Gericht jederzeit möglich ist, könnte dies sogar einheitlich im Vorschlag so festgelegt werden. Jedenfalls sollte angestrebt werden, dass § 11 des österreichischen IPR-Gesetzes im Wesentlichen beibehalten werden kann.

## **3. Definition „gewöhnlicher Aufenthalt“:**

Eine wesentliche Schwäche des Verordnungsvorschlags liegt im Fehlen einer ausdrücklichen und einheitlichen Definition des gewöhnlichen Aufenthalts. Dies gilt mutatis mutandis auch für andere Rechtsakte und Übereinkommen, die diesen Begriff verwenden aber nicht konkret definieren. Dieser Begriff ist aber der wesentlichste Anknüpfungspunkt für die Entscheidung, welches Recht im konkreten Fall zur Anwendung kommt. Durch eine zu weite Definition des gewöhnlichen Aufenthalts könnte die Intention der Verordnung unterlaufen werden, während eine zu enge Definition die Schutzvorschriften des Vorschlags (etwa Art 4 lit. b) aushöhlt. Eine uneinheitliche Definition in verschiedenen Rechtsakten oder Übereinkommen würde die Rechtssicherheit beeinträchtigen. Da auch eine konkretisierende Judikatur des EuGH zu dieser Frage fehlt, sollte darauf hingewirkt werden, dass im konkreten Zusammenhang ebenso wie generell den Gerichten durch eine entsprechende Formulierung, sei es auch in einem Erwägungsgrund, Orientierungspunkte für ihre Entscheidung zu liefern, ab wann oder nach welchen Kriterien das Vorliegen eines gewöhnlichen Aufenthalts zu beurteilen ist.

## II.

Der Ständige Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union geht davon aus, dass das zuständige Mitglied der Bundesregierung bei den Verhandlungen und Abstimmungen betreffend das vorliegende Vorhaben im Rat die vorstehende Ausschussfeststellung der österreichischen Position zu Grunde legen wird.“

Hievon beehre ich mich Mitteilung zu machen und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen



Mag.<sup>a</sup> Barbara Prammer

### Einschreiben

An den  
Präsidenten der  
Europäischen Kommission  
Herrn José Manuel BARROSO

1049 Brüssel  
BELGIEN